Allgemeine Reisebedingungen

I. Abschluss des Reisevertrages

1. Die Reisebeschreibung im Katalog oder Internet (im Folgenden "Ausschreibung"; vgl. Ziffer XIV) ist kein Angebot im Rechtssinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus (invitatio ad offerendum). Die Anmeldung des Kunden stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. An sein Angebot ist der Kunde bis zur Annahme in Form des nachfolgenden Absatzes 2 durch die Marco Polo Reisen GmbH (im Folgenden "Marco Polo"), jedoch maximal 14 Tage ab Anmeldung gebunden.

2. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen Reisebestätigung in Textform durch Marco Polo zustande. Eine durch ein Computerreservierungssystem im Reisebüro erstellte Vormerkungs-, Anmeldungsoder Optionsbestätigung ersetzt diese Reisebestätigung nicht.

a. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt der Aus-schreibung, dieser Reisebedingungen oder der Reisebestä-tigung abweichende Zusicherungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

II. Sonderfall Vermittlung

1. Vermittelt Marco Polo ausdrücklich in fremdem Namen Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Flüge, Mietwagen, Versicherungen etc. im Zusammenhang mit der Reise, so richten sich Zustande-kommen und Inhalt solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners, soweit diese einbezogen wurden. 2. Bei Vermittlung haftet Marco Polo nur für die ordnungsgemäße Jeichter schaftlich und vertragsparitellung nicht für die vertragsgemäße Jeichters mäße Vermittlung, nicht für die vertragsgemäße Leistungs-erbringung im vermittelten Vertrag selbst.

III. Datenschutz/Ausführendes Luftfahrtunternehmen

11. Datenschutz/Ausfuhrendes Luftfahrfunternehmen
1. Marco Polo erfasst und speichert Kundendaten ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit widersprechen (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz genügt dazu eine kurze Mitteilung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Reisebedingungen.
2. Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unter-

chenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

IV. Vertragliche Leistungen

 Die von Marco Polo geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der **Reisebestätigung** (vgl. Ziffer I Abs. 2), ergänzt (im Rahmen der Vertragserklärung des Kunden) durch die zugrunde liegende **Ausschreibung**. Eventuelle besondere Vereinbarungen mit Marco Polo, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

2. Unternehmungen, die in den maßgeblichen Vertragsdoku-

menten als "Gelegenheit", "Wunsch" oder "Möglichkeit" bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten

bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

3. Soweit Marco Polo gemäß den maßgeblichen Vertragsdokumenten die Beantragung von Visa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Kunden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Marco Polo.

V. Sicherungsschein/Anzahlung/Zahlung

1. Wenn Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder 1. Wein Reiseistunger miloge von Zahlung schinlangkeit ober Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, ist über den Siche-rungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und (nach Reiseantritt) zusätzlich notwendiger Aufwendungen für die Rückreise abgesichert, § 651 k BGB. Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur bei Vorliegen des Sicherungs-scheines zu leisten. Er findet sich auf der Rückseite des verben Blattes der Peisehectfätigung.

ersten Blattes der Reisebestätigung.

2. Mit Zugang von Reisebestätigung und Sicherungsschein ist eine Anzahlung von 20 %, höchstens jedoch ein Betrag von 1000 € pro Reisebeiniehmer fällig. Der restliche Reisepreis wird am 20. Tag vor Reiseantritt (also nach Ablauf der Frist in Ziffer VIII Abs. 1) bzw. bei späterer Buchung nach Erhalt der Reiseuntralgen fällig.

Reiseunterlagen fällig.

3. Zeitgleich mit der Anzahlung sind die fälligen Prämien für vermittelte Versicherungen in voller Höhe auszugleichen.

4. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Marco Polo.

Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbu-chungsentgelte sind sofort fällig.

VI. Preisänderung nach Vertragsschluss

1. Marco Polo ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu 1. Marco Polo ist berechtigt, den bestangten Reisepries zerhöhen, soweit unvorhersehbar für Marco Polo und nach Vertragsschluss folgende Preisbestandteile hinzukommen bzw. sich erhöhen: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere wegen Olpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flusbeförderung Einreise. Aufgehtlich mit der Flugbeförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich

rechtliche Eintrittsgebühren. Zum Zeitpunkt der Preiskalkulation siehe Ziffer XIV.

2. Die Preiserhöhung ist **nur zulässig**, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise ein Zeitraum **von mehr als vier Monaten** liegt. Der Reisepreis darf **maximal um den Betrag** erhöht werden, der sich bei Addition der Erhöhungsbeträge der in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. beträge der in Abs. I genannten Kostenbestandtelle ergibt. Soweit einschlägige Kostensteigerungen die Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umge-legt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Auf Anforderung ist Marco Polo verpflichtet, dem Kunden entsprechende Nachweise zu übermitteln

übermitteln.

3. Marco Polo muss dem Kunden eine Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn mitteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann er sein Recht gemäß § 651 a Abs. 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) geltend machen. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber Marco Polo oder dem vom Kunden beauftragten Reisebüro erklärt werden.

VII. Rücktritt des Kunden/Umbuchung/Zusatzkosten

 Bei **Rücktritt des Kunden** vor Reisebeginn (Storno) hat Marco Polo bis zum Versand der Stornorechnung ein Wahlrecht zwischen der konkret berechneten angemessenen Entschädigung nach § 651 i Abs. 2 BGB und der pauschalierten Entschädigung nach § 651 i Abs. 3 BGB. Die einmal getroffene Wahl kann Marco Polo nur mit Einverständnis des Kunden ändern. Wählt Marco Polo die pauschalierte Entschädigung, so gilt für die Abrechnung Folgendes:

Flug- und Bahnreisen als Gruppenreise

A. Flug- und Bahnreisen als Gruppeilreise
 B. Busreisen, Reisen mit Speziellem Hinweis bei der Ausschreibung und Individuelle Reisen ohne Gruppe
 Dei den Abne Angele bzw. mit Figenanreise. Kreuzfahrten

C. Reisen ohne Anreise bzw. mit Eigenanreise, Kreuzfahrten und Individuelle Safaris ohne Gruppe

1: : II 46 T	200	200	~~
bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	20%	20%	25%
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	25%	25%	30%
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	30%	35%	40%
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	50%	55%	60%
ab 7. Tag vor Reisebeginn/Nichtantritt	70%	75%	80%

Die Berechnung des Entschädigungsbetrags erfolgt dabei ent-sprechend dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung und prozentual aus dem Gesamtreisepreis des betroffenen

und prozentual aus dem Gesamtreisepreis des betroffenen Kunden. Dem Kunden bleibt **freigestellt**, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Entschädigungsanspruch als die geforderte Pauschale entstanden ist.

2. **Umbuchungen** (z. B. von Reisetermin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und parallele Neuanmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Andert sich bei Bus- und Bahnreisen **lediglich der Abreiseort**, werden bis zum 8. Tag vor Reisebeginn neben dem neu berechneten Reisepreis zusätzlich lediglich 25 € pro Person in Rechnung gestellt.

Reisepreis zusätzlich lediglich 25 € pro Person in Rechnung gestellt.

3. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch Marco Polo bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Flugreservierungs-/ Ticketänderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden), kann Marco Polo verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

4. Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktrittsentschädigung sind unabhängig von Erstattungspflichten durch eine Reiserücktritt-Versicherung, vgl. Ziffer V Abs. 5. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

VIII. Absagevorbehalt bei Mindestteilnehmerzahl

1. Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann Marco Polo bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

2. In diesem Fall kann der Kunde die Teilnahme an einer anderen von Marco Polo ausgeschriebenen Reise verlangen, sofern Marco Polo in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis

bereitzustellen.
3. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

IX. Kündigung wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertrags-1. Wird die Reise durch nonere Gewant, die bei Vertrags-schluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefähr-det oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kunde als auch Marco Polo den Reisevertrag kündigen. Die gegen-seitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung seitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer XV). 2. Marco Polo kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (nach deutschem Recht § 314 BGB) kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann. 3. Zum Kündigungsausspruch durch Marco Polo gilt Ziffer XII Abs. 2.

X. Haftung von Marco Polo

Die vertragliche Haftung von Marco Polo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden weder **grob fahrlässig** noch **vorsätzlich** herbeigeführt wird oder

herbeigeführt wird oder b) Marco Polo für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Die Haftung von Marco Polo auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis des Kunden beschränkt. Für Schäden bis 4100 € haftet Marco Polo insoweit unbeschränkt.

3. Weitere Haftlingsbeschränktungen können sich (nach deutsche Schäden von deutsche Von de

3. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (nach deutschem Recht gemäß § 651 h Abs. 2 BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

vorschritten ergeben.

4. Soweit sich aus rechtlichen Regelungen zwingend weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber Marco Polo ergeben, bleiben diese von den Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

XI. Obliegenheit und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

I Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde **Abhilfe** verlangen. Marco Polo kann diese verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Leistet Marco Polo nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten **angemessenen Frist** Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Marco Polo Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist.

Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist.

3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Der Anspruch entfällt, soweit der Kunde schuldhaft den Mangel nicht anzeigt.

4. Ist infolge eines Mangels dem Kunden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar oder ist sie durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat er eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, von Marco Polo verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

XII. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

1. Reiseleitungen und/oder örtliche Vertretungen sind beauftragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. Sie sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen Marco Polo anzuerkennen oder entgegenzunehmen.

Then oder engegenzunienten.

2. Die **Kündigung des Reisevertrages** durch Marco Polo (z. B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung und/oder örtliche Vertretung ausgesprochen werden; diese sind insoweit von Marco Polo **bevollmächtigt.**

XIII. Anspruchstellung/Ausschlussfrist/Verjährung

. Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen nach §§ 651 c bis 651 f BGB muss der Kunde **innerhalb eines Monats** nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise **Marco Polo** gegenüber geltend machen (siehe hierzu die Kontaktdaten am Ende dieser Reisebedingungen). Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

2. Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche des Kunden verälbere in einem Leite geweit nicht Absorbische für

den **verjähren in einem Jahr,** soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach

XIV. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgte im Mai 2016. Naturgemäß ist nur der zu diesem Zeitpunkt bekannte Stand wiedergegeben.

XV. Sonstiges

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für von Marco Polo veranstaltete Reisen, also insbesondere die §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

Marco Polo Reisen GmbH
Riesstraße 25, 80992 München
Telefon 0049 89 500 60 411
Telefax 0049 89 500 60 405
E-Mail: sondergruppen@marco-polo-reisen.com
Handelsregister München B 141223
Vermittlerregister: D-H09U-D05VJ-99
USt.-ID: DE 114185002
IBAN: DE54700400410223103300
BIC: COBADEFF700
Geschäftsführer: Peter-Mario Kubsch
Abdruck und digitale Uhernahme der Inhalte – au

Geschaftsfuhrer: Peter-Mario Nubschi Abdruck und digitale Übernahme der Inhalte – auch auszugs-weise –, insbesondere von Fotos und Bildmaterial, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Marco Polo Reisen GmbH, da hierbei ggf. auch fremde Rechte verletzt werden

könnten. Stand: 14.6.2016